

Das neue EU-Designrecht: Chancen für Unternehmen im digitalen Zeitalter

Anpassung. Am 8. Dezember 2024 trat eine umfassende Reform des EU-Designrechts in Kraft, die – schrittweise bis Dezember 2027 – das bisherige System an die Anforderungen der digitalen Wirtschaft und moderner Technologien anpasst.



Die Reform des EU-Designrechts bringt unter anderem eine neuen Schutzsymbol mit sich - ein D innerhalb eines Kreises. Damit kann der Schutz nach außen leichter sichtbar gemacht werden.
© saicle - stock.adobe.com

Die neuen Regelungen sollen sicherstellen, dass Unternehmen ihre kreativen Leistungen effektiv schützen können. Gleichzeitig zielt die Reform darauf ab, den Wettbewerb zu fördern, insbesondere durch eine Öffnung des Ersatzteilmarktes.

Der Begriff „Design“ löst im Zuge der Reform den älteren Begriff „Geschmacksmuster“ ab, um international verständlicher zu sein. Beide Begriffe beziehen sich auf den Schutz der äußeren Gestaltung eines Produkts – sei es zweidimensional oder dreidimensional – und dienen dazu, Innovationen zu sichern und Nachahmung zu verhindern.

Mit diesem Beitrag sollen die wichtigsten Änderungen des neuen EU-Designrechts dargestellt und Möglichkeiten aufgezeigt werden, wie Unternehmen davon profitieren können.

I. Warum eine Reform notwendig war

Das bisherige EU-Designrecht stammte aus dem Jahr 2002 und war auf die Herausforderungen der

digitalen Transformation nur unzureichend vorbereitet. Insbesondere digitale Designs wie grafische Benutzeroberflächen (GUI, graphical user interface), Animationen oder virtuelle Produkte waren nicht ausreichend geschützt. Zudem gab es Kritik an den hohen Kosten und der Komplexität der Anmeldungsverfahren, die vor allem KMU abschreckten.

Die Reform reagiert auf diese Schwächen und bringt eine Reihe von Neuerungen mit sich, nämlich im Wesentlichen Folgende:

1. Erweiterung des Schutzbereichs auf digitale Designs.
2. Neues Schutzsymbol (ein D innerhalb eines Kreises).
3. Vereinfachung der Anmeldung und Senkung der Kosten.
4. Liberalisierung des Ersatzteilmarktes.
5. Harmonisierung und Modernisierung der EU-weiten Regelungen.
6. Verbesserte Durchsetzungsmöglichkeiten gegen Designverletzungen.

II. Die wichtigsten Änderungen im Detail

1. Erweiterung des Schutzbereichs: Die wohl bedeutendste Änderung betrifft den Schutzbereich des Designrechts, also die Frage, wofür ein Design überhaupt registriert werden kann. Neue Designs sind nun auch für folgende (digitalen) Produkte möglich:

- Digitale Designs: Es handelt sich dabei um digitale Erscheinungsformen wie Animationen, GUIs oder virtuelle Produkte im Metaverse. Das ist besonders für Branchen wie Gaming, Softwareentwicklung oder digitale Kunst relevant. Entwickler von Videospielen können etwa Charaktere oder virtuelle Welten besser schützen.
- Bewegung und Animation: Dynamische Designs wie animierte Logos oder Übergangseffekte können jetzt auch geschützt werden. Hersteller innovativer Produkte wie faltbarer Smartphones profitieren ebenfalls vom Schutz dynamischer Designs.
- Virtuelle Objekte: Virtuelle Möbel, Kleidungsstücke oder andere digitale Waren können registriert werden – ein wichtiger Schritt für Unternehmen, die im Bereich Augmented Reality (AR) oder Virtual Reality (VR) tätig sind.

Beispiel: Ein Softwareunternehmen kann das Design seiner Benutzeroberfläche schützen lassen oder ein Automobilhersteller kann animierte Lichtdesigns absichern.

2. Neues Schutzsymbol: Ein neues Symbol (ein D innerhalb eines Kreises) wurde eingeführt, das geschützte Designs kennzeichnet – ähnlich wie „®“ für Marken. Damit kann der Schutz nach außen leichter sichtbar gemacht werden, ein Vorteil fürs Marketing, aber auch ein Hinweis für potentielle Nachahmer zur Abschreckung.

3. Vereinfachte Anmeldung: Die Reform erleichtert den Anmelde- und Registrierungsprozess von Designs erheblich. Zum einen kommt es zu einer Kostensenkung, weil die Gebühren für Designanmeldungen reduziert wurden. Zum anderen sind Sammelanmeldungen möglich. Bis zu 30 Designs können in einer einzigen Anmeldung registriert werden. Das führt bei Unternehmen mit umfangreichen Designportfolios zu einer Kostenreduktion.

Beispiel: Ein Start-up meldet eine Serie von 20 animierten Icons als Sammelanmeldung an und spart dadurch erheblich bei den Kosten.

4. Liberalisierung des Ersatzteilmarktes: Eine durchaus kontroverse Änderung betrifft den Ersatzteilmarkt. Ersatzteile komplexer Produkte wie Autos oder Smartphones sind künftig vom Designschutz ausgenommen. Das bedeutet, dass Drittanbieter Ersatzteile herstellen dürfen, ohne gegen Designrechte zu verstossen. Der Grund für diese Ausnahme liegt darin, den Wettbewerb zu fördern und Reparaturkosten für Verbraucher zu senken.

Beispiel: Ein Autohersteller kann das Design seiner Stoßstangen nicht mehr exklusiv schützen. Drittanbieter dürfen ähnliche Stoßstangen produzieren und verkaufen.

5. Harmonisierung in der EU: Die Reform schafft ein einheitliches System für eingetragene Designs in der gesamten EU. Auch das Verfahren zur Anmeldung und Durchsetzung von Designrechten wurde weiter vereinheitlicht.

6. Erweiterte Durchsetzungsmöglichkeiten: Die Reform stärkt die Rechte von Designinhabern deutlich und erleichtert ihnen damit die Durchsetzung ihrer Rechte. Ein wichtiger Punkt dabei ist, dass sich der Designschutz auch auf digitale Dateien wie 3D-Druck-Dateien, die zur Herstellung designverletzender Produkte verwendet werden können, erstreckt (und nicht nur auf die damit erzeugten Produkte). Auch der reine Transit von designverletzenden Produkten durch die EU kann untersagt werden, selbst wenn die nachgeahmten Produkte nicht für den EU-Markt bestimmt sind.

Beispiel: Ein Hersteller entdeckt eine 3D-Druck-Datei seines geschützten Designs auf einer Online-Plattform. Dank der neuen Regelung kann er rechtlich dagegen vorgehen.

III. Geltung und Umsetzung des neuen Designrechts

Die Reform wird schrittweise umgesetzt: Teile der Unionsgeschmacksmuster-Verordnung gelten bereits ab dem 1. Mai 2025, spätestens am 1. Juli 2026 treten dann alle Bestimmungen in Kraft.

Mitgliedstaaten müssen die Design-Richtlinie bis zum 9. Dezember 2027 in nationales Recht umsetzen.

IV. Tipps zur optimalen Nutzung des neuen Designrechts

Auch wenn das neue Designrecht noch nicht in Kraft ist, empfiehlt es sich, schon jetzt entsprechende Schritte einzuleiten.

Zunächst empfiehlt es sich, zu prüfen, ob das eigene physische und digitale Produktportfolio schutzwürdige Designs, die neu angemeldet werden könnten, enthält. Insbesondere für digitale Designs dürften noch keine Anmeldungen/Registrierungen vorliegen. Dabei ist auch zu überlegen, ob man Designs mit anderen Schutzrechten, etwa Marken, kombinieren kann, um einen noch größeren Schutzmfang zu erreichen.

Schlussendlich sollte das neue Symbol (ein D innerhalb eines Kreises) gezielt eingesetzt werden, um die eigenen Designrechte sichtbar zu machen, und zwar sowohl als Marketingmaßnahme als auch als abschreckendes Signal potentiellen Nachahmern gegenüber.

V. Fazit

Die Reform des EU-Designrechts markiert einen wichtigen Schritt in Richtung Digitalisierung und Wettbewerbsförderung durch Ausdehnung des Schutzbereichs von Designs auf digitale Produkte und Einführung vereinfachter, kostengünstigerer Anmeldeverfahren. Auch wenn die Reform noch nicht in Kraft ist, sollten Unternehmen sich schon jetzt damit befassen und die neuen Chancen im Wettbewerb nutzen.

Zum Autor



Dr. Georg Huber, LL.M., CIPP/E.
ist Rechtsanwalt bei
GPK Pegger Kofler & Partner
Rechtsanwälte.

Nähere Infos unter www.lawfirm.at